

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Global Fruit Point GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Alle Vertragsangebote und –annahmen über Lieferungen und Leistungen und damit verbundene Rechtsgeschäfte der Global Fruit Point GmbH (im Folgenden „Verkäuferin“ genannt) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14BGB, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Käufer“ genannt) erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse im nationalen und internationales Verkehr (nachfolgend „COFREUROP“), zuletzt geändert im Oktober 1999, in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Dies gilt auch, wenn ein ausländischer Käufer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Anwendungsbereich des Common Law hat.
- 1.3. Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, solche Bedingungen wurden schriftlich durch die Verkäuferin zugestimmt.
- 1.4. Künftige Änderungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen teilen wir dem Käufer schriftlich und unter Beifügung der geänderten Fassung mit. Die geänderte Fassung gilt für sämtliche Folgegeschäfte, wenn ihrer Geltung vom Käufer nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der Änderungen beim Käufer widersprochen wird.
- 1.5. Der Käufer darf seine gegen die Verkäuferin gerichteten Ansprüche nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
- 1.6. Der Käufer wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von der Verkäuferin gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 1.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs – und Lieferbedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall branchen-übliche Bestimmung, bei Fehlen einer branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Der Vertragsschluss erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, erst durch Auftragsbestätigung oder Lieferung.
- 2.2. Der Inhalt von Bestätigungsschreiben gilt als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3. Die Agenten und Vertreter der Verkäuferin sind nicht befugt, Vereinbarungen zu treffen bzw. Zusagen abzugeben, die von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin abweichen. Sämtliche Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Soweit im Kaufvertrag nicht andersvereinbart, verstehen sich alle Preise der Verkäuferin ab Lager und ohne Umsatzsteuer. Sie sind ohne Skonto zahlbar. Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald die Verkäuferin über den Betrag unwiderruflich verfügen kann. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarten Zahlungsvereinbarungen werden der Verkäuferin zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Käufers Umstände eintreten, die der Verkäuferin ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen unzumutbar machen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn begründete Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers bestehen, insbesondere bei Einstellung von Zahlungen, Scheck- oder Wechselprotesten oder

Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch der Verkäuferin durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Sämtliche Forderungen werden zudem fällig, wenn beantragt wird, über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren bzw. im Ausland ein diesem gleichwertiges Verfahren zu eröffnen. Sofern Lieferung vereinbart wird und nach Vertragsschluss eine Änderung der Kosten, insbesondere der Frachtkosten, der Gebühren oder der Abgaben eintritt oder werden Rechtsnormen verkündet oder Bestimmungen einer Marktordnung erlassen, nach welchen sich die Einfuhrabgaben mit Wirkung für die vereinbarte Lieferzeit ändern oder ändern sich infolgedessen die Aufwendungen der Verkäuferin, so ändert sich der Kaufpreis entsprechend. Zu den Einfuhrabgaben in diesem Sinne gehören insbesondere Zollabgaben, die Abschöpfung und Verbrauchssteuern.

- 3.2. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Die Agenten oder Vertreter der Verkäuferin sind nicht berechtigt, Rechnungsbeträge zu kassieren, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.3. Zur Annahme von Wechseln ist die Verkäuferin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Kaufpreisforderung erlischt bei Annahme von Wechseln oder Schecks erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe. Wechselspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Käufers, Einzugsspesen für Scheckzahlungen sind vom Käufer zu tragen. Sie sind sofort fällig. Im Falle eines Scheck- und Wechselprotestes kann die Verkäuferin Zug um Zug gegen die Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Zahlung auch für später fällige Papiere verlangen.
- 3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5. Die Verkäuferin ist berechtigt, Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Verkäuferin kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen und weiteren Schadensersatz geltend machen.
- 3.6. Die Verkäuferin behält sich vor, im Falle des Verzugs des Käufers eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages geltend zu machen, mindestens jedoch € 25.-.
- 3.7. Im Übrigen ergeben sich die Rechte der Verkäuferin im Falle des Verzugs des Käufers aus dem Gesetz.

4. Lieferung

- 4.1. Sofern sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt der Verkauf ab Lager. Der Käufer ist zu unverzüglicher Abholung verpflichtet. Verstößt der Käufer gegen seine Abholungspflicht, so kann die Verkäuferin die Ware nach angemessener Fristsetzung anderweitig veräußern und die Differenz eines etwaigen Mindererlöses beim Käufer liquidieren. Alle Risiken gehen mit Bereitstellung der Ware am Lager der Verkäuferin auf den Käufer über. Soweit die Verkäuferin abgepackte Ware schuldet, steht die Lieferung unter dem Vorbehalt störungsfrei laufender Packmaschinen. Im Falle der Versendung erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Im Übrigen gilt für Lieferungen „FCA INCOTERMS 2000“ als vereinbart. Die Lieferung von Waren, die die Verkäuferin nicht auf Lager hat, erfolgt unter Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Selbstbelieferung.
- 4.2. Feste Lieferdaten bedürfen ebenso wie handelsrechtliche Fixgeschäfte der ausdrücklichen Zusage der Verkäuferin in der für die Auftragsbestätigung maßgeblichen Form. Sofern es sich bei der zu liefernden Ware um Ware mit einer Mindesthaltbarkeitszeit von mehr als vier Wochen handelt, kommt die Verkäuferin, auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei der Verkäuferin in Verzug. Befindet sich die Verkäuferin in einem solchen Fall in Lieferverzug, so hat der Käufer eine angemessene Nachricht zu setzen. Sie hat drei Tage zu betragen.

- 4.3. Wird die Verkäuferin an der rechtzeitigen Lieferung wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Beschäftigungs- oder Lieferstörungen – im in –oder Ausland, bei ihr oder ihren Zulieferanten - behindert, z. B. durch Krieg, Aufruhr, Einfuhr – oder Ausfuhrbeschränkungen. Missernte, Stürme auf See, Streik oder Aussperrung, Energiemangel oder Verkehrsstörungen, hat jede Vertragspartei das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten. Sofern es sich bei der zu liefernden Ware um solche, mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als vier Wochen handelt, hat der Käufer jedoch erst dann ein Rücktrittsrecht, wenn die Verkäuferin auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklärt, ob sie zurücktritt oder binnen zwei Wochen liefern will.
- 4.4. Die Verkäuferin ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, es sei denn, dies ist für den Käufer im Einzelfall unzumutbar. Der Käufer gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch die Verkäuferin lediglich schriftlich angeboten wird und sonstige Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen.
- 4.5. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss eines Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Die Verkäuferin kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen die Lieferung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

5. Beschaffenheit der Ware

- 5.1. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gilt ausschließlich, was im Kaufvertrag als Beschaffenheit schriftlich vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers oder seiner Gehilfen stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB dar.
- 5.2. Angaben und Auskünfte über Eignung, Verwendung und Verarbeitung unserer Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 5.3. Für Bio-Produkte gilt: Öko-Kontrollstelle: DE-ÖKO-001

6. Mängelhaftung

- 6.1. Mängelrügen mit Ausnahme bei frischem Obst, Gemüse und Südfrüchten müssen innerhalb von 12 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Für Obst, Gemüse und Südfrüchte gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der COFREUROP-Bestimmungen (insbesondere 6 Stunden für Klasse I-Ware bzw. 8 Stunden für Klasse II-Ware). Gleiches gilt auch für Fehlmengen und Bruch.
- 6.2. Vertragswidrige Dokumente hat der Käufer unter Angabe der Gründe spätestens am dritten Geschäftstag nach deren Lieferung zurückzuweisen; auf Gründe, die erst nach Ablauf dieser Frist angeführt werden, kann sich der Käufer nur berufen, wenn ein zunächst angegebener Grund zutraf und danach vom Käufer ausgeräumt wurde. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Zurückweisung, gelten die Dokumente als genehmigt, wenn diese nicht so unrichtig oder unvollständig sind, dass die Verkäuferin eine Genehmigung für ausgeschlossen halten musste. Vertragswidrige Dokumente gelten ferner als genehmigt, wenn sich der Käufer ihrer bedient.
- 6.3. Bei Nichterfüllung trägt der Käufer die Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.
- 6.4. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Käufer nur vom Gesamtvertrag zurückzutreten, wenn die übrigen Teillieferungen für ihn nachweislich nicht von Interesse sind.
- 6.5. Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder bei einer Verletzung von Garantien.

- 6.6. Sofern die Verkäuferin im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.
- 6.7. Die Geltendmachung von Schadensersatz (einschließlich Schadensersatz statt der Lieferung) ist nur im Rahmen der Ziffern 7.1 bis 7.6 zulässig.

7. Schadensersatz

- 7.1. 7.1 Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin oder ihre Erfüllungsgehilfen sind bei leicht fahrlässiger Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen wegen unvorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Verkäuferin oder ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.2. Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin oder ihre Erfüllungsgehilfen verjähren bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nach einem Jahr.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten nicht bei einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.4. Die Verkäuferin haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Ware, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf Schadensersatz einschließlich Mangel- folgeschäden, soweit die Verkäuferin für diese haftet, beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Alle Ansprüche verjähren ein Jahr nach dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Haftung für Vorsatz sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.6. Sofern die Verkäuferin oder ihre Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden haften, gelten zudem vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sämtliche von der Verkäuferin an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in laufende Rechnungen aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- 8.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer die von der Verkäuferin gelieferte Ware gesondert von gleichartigen Waren anderer Unternehmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus Lieferung der Global Fruit Point GmbH stammend zu kennzeichnen.
- 8.3. Durch eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für die Verkäuferin als Hersteller im Sinne von §950 BGB vornimmt, ohne dass für die Verkäuferin daraus Verpflichtungen entstehen.
- 8.4. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht der Verkäuferin gehörenden Waren steht der Verkäuferin der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura- Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäuferin und Käufer darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Verkäuferin verwahrt. Die nach dieser Vorschrift im Eigentum oder im Miteigentum der

Verkäuferin stehende Ware sichert die Forderungen der Verkäuferin in gleicher Weise wie die ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware.

- 8.5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware, die gemäß Ziffer 8.3 im Eigentum und die gemäß 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehende Ware weiterverkaufen, jedoch nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges und nur unter der Voraussetzung, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer 8.6 auf die Verkäuferin übergeht.
- 8.6. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, der nach Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehenden Ware bereits jetzt, das heißt im Vorwege, zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin steht, gilt als abgetreten nur der Teil der Forderung, der dem Wert des Miteigentumsanteils der Verkäuferin entspricht.
- 8.7. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnungen der Verkäuferin einzuziehen. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.8. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der nach Ziffer 8.3 im Eigentum oder Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehenden Ware und die Ermächtigung zur Einziehung der an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen erlöschen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder in Insolvenzgrund im Sinne des § 16 Insolvenzordnung vorliegt. Im Falle des Erlöschens kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung anzeigt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer öffentliche beglaubigte Urkunden über die Abtretung auf seine Kosten auszustellen.
- 8.9. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, der Verkäuferin über den Bestand der Vorbehaltsware und der nach Ziffer 8.3 im Eigentum oder nach Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehenden Ware Auskunft zu erteilen und die Vorbehaltsware und die nach Ziffer 8.3 im Eigentum oder nach Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehende Ware auf Aufforderung der Verkäuferin herauszugeben. § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs ist die Verkäuferin auch berechtigt, nach vorhergehender Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware sowie die nach Ziffer 8.3 im Eigentum oder nach Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehenden Ware an sich zu nehmen.
- 8.10. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Rechte der Verkäuferin an der Vorbehaltsware oder nach Ziffer 8.4 im Miteigentum der Verkäuferin stehenden Ware hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der Verkäuferin entstehenden Ausfall.
- 8.11. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Der Käufer tritt hiermit bereits jetzt, das heißt im Vorwege, Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichtete zustehen – ggf. anteilig – an die Verkäuferin ab, die diese hiermit annimmt. Der Käufer wird der Verkäuferin einen Schadensfall unverzüglich mitteilen.
- 8.12. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- 9.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts/CISG.
- 9.2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Hamburg. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung der Verkäuferin. Beides gilt nur, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für Klagen im Urkunden- und Wechselverfahren sowie für Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen.